

---

# **Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung**

vom 23. August 2016

Gültig ab 1. September 2016

---



## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Einleitung**

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 zuständig für den Erlass der kommunalen Abfallverordnung. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind als Ergänzung dazu zu betrachten.

### **Art. 2 Grundsätze**

Die Grundsätze richten sich nach den Ausführungen der Abfallverordnung.

## **B. Organisation und Verhaltenspflichten**

### **Art. 3 Gebinde**

Der Kehrriech aus Privathaushalten ist in bewilligten Kehrriechsäcken bereitzustellen.

Kehrriech aus Geschäftshäusern, Läden, Gewerbebetrieben, Restaurants etc. darf in bewilligten Containern bereitgestellt werden. Die Container bei Haushaltungen gelten als Sammelgefässe für bewilligte Kehrriechsäcke.

Grundsätzlich dürfen Container nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel einwandfrei schliessen lässt. Keinesfalls dürfen die Behältnisse zu stark gepresst sein, so dass die Leerung erschwert wird. Solche Behältnisse werden ungeleert zurückgelassen.

Sperrgut (max. 30 kg und 1.50 m Länge), versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken, kann der normalen Kehrriechabfuhr mitgegeben werden. Grössere Mengen oder Dimensionen können im Recyclinghof gegen eine entsprechende Gebühr abgegeben oder müssen selber entsorgt werden (z.B. in die Kehrriechverbrennungsanlage Hagenholz, Zürich-Oerlikon).

Anstelle gebührenpflichtiger Kehrriechsäcke können auch andere Behältnisse wie Waschmittelboxen, Schachteln, Düngemittelsäcke etc. verwendet werden. Solche Gebinde müssen mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sein.

Kompostierbare Abfälle wie Gartenabfälle, Haushaltabfälle und Speisereste dürfen in Grüngut-Containern verschiedener Grössen oder als Schnittgut sauber gebündelt und handlich verschnürt bereitgestellt werden. Es sind nur verrottende Kompostierbeutel erlaubt. Enthalten die Grüngut-Container Plastik oder andere unverrottbare Ware, so werden sie ungeleert zurückgelassen. Gleiches gilt für sackähnliche Behälter, welche zu stark gepresst sind. Im Zweifelsfall gilt das Merkblatt Bioabfälle der Axpo Kompogas AG.

Container, Unterhalt, Reparaturen: Die Anschaffung der Kehrriechgebinde/Container geht zulasten des Verursachers oder des Grundeigentümers. Für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie für Mehrfamilienhäuser mit sechs oder mehr Wohnungen ist die Verwendung normierter Container obligatorisch. Alle Behältnisse und Container sind hygienisch und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten. Entsprechen sie diesen Bedingungen nicht, werden sie nicht entleert bzw. zurückgewiesen.

#### **Art. 4 Bereitstellung des Sammelguts**

Das Abfuhrgut ist am Strassenrand so bereitzustellen, dass der Durchgang (Trottoirs etc.) nicht behindert wird. Es ist sicherzustellen, dass der Kehrriechwagen ungehindert zufahren kann. Ist dies nicht möglich, ist der Entsorger verpflichtet, den Abfall an einem geeigneten Ort zu deponieren.

Bewohner von abgelegenen Liegenschaften, Anwohner an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen und Sackgassen, haben das Sammelgut an der nächstgelegenen Fahrroute bereitzustellen.

Das Sammelgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden. In jedem Fall muss es bis 07.00 Uhr des Abfuhrtags bereitstehen, da die Sammeltour jederzeit Änderungen erfahren kann. Die Gemeinde haftet nicht für das verspätete Bereitstellen des Sammelguts. Alle Bereitstellungsgefässe und die von der Kehrriechabfuhr nicht angenommenen Abfälle sind gleichentags zu entfernen.

### **C. Gebühren**

#### **Art. 5 Gebührenerhebung bei Privaten**

Die Gebühren werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken und Gebührenmarken erhoben. Für Leistungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung und der Informationspflicht erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Grundgebühr.

#### **Art. 6 Gebührenerhebung bei gewerblichen Betrieben**

Betriebe ohne Container entrichten ihre Gebühren in Form gebührenpflichtiger Kehrriechsäcke und Gebührenmarken sowie einer Grundgebühr. Betriebe mit Container entrichten die Container-Leerungsgebühren mittels Containermarken und einer Grundgebühr.

Werden Räume gewerblich genutzt (z.B. Büroräume, Lager etc.) und haben einen separaten Zugang, wird zur regulären Grundgebühr zusätzlich die Grundgebühr für Betriebe gemäss kommunaler Gebührenverordnung erhoben.

Werden Zimmer innerhalb der eigenen Wohnräume gewerblich genutzt, wird keine zusätzliche Grundgebühr für Betriebe erhoben.

#### **Art. 7 Gebührenerhebung bei Landwirtschaftsbetrieben**

Landwirtschaftliche Betriebe werden nach dem Einfamilienhaustarif besteuert.

Verfügt eine landwirtschaftliche Liegenschaft über mehrere Wohneinheiten wird für jede Einheit der Tarif für Wohnungen gemäss kommunaler Gebührenverordnung erhoben.

#### **Art. 8 Gebührenerhebung bei Neubauten**

Bei Neubauten werden die Grundgebühren gemäss kommunaler Gebührenverordnung ab Bezugsdatum berechnet. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

#### **Art. 9 Änderungen an Liegenschaften und Meldepflicht**

Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihren Liegenschaften, welche die Grundgebühr beeinflusst, der Abteilung Bau und Umwelt schriftlich zu melden (unabhängig von einem allenfalls bau-

rechtlich notwendigen Baugesuch). Die Unterlassung dieser Meldepflicht kann eine rückwirkende Verrechnung auf max. fünf Jahre zur Folge haben.

Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer (Stichtag Eigentumsverhältnis 30. September des Rechnungsjahres). Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung untereinander zu einigen.

#### **Art. 10 Ausnahmen, Pauschalen, Reduktionen**

Der zuständige Ressortvorsteher ist berechtigt, die Grundgebühren in begründeten Einzelfällen zu reduzieren.

Für Wohnungen und Einfamilienhäuser, die mehr als ein halbes Jahr leer stehen, kann die Grundgebühr auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin pro rata erlassen werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres ab Wiederbenützung der Wohnung.

Für unbewohnbare Wohneinheiten kann die Grundgebühr auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin ganz oder anteilmässig erlassen werden.

#### **Art. 11 Grüngut**

Der Gemeinderat kann für Grüngutanlieferungen durch Private, bei Anlieferungen durch Institutionen, Betriebe, Schrebergärten etc. eine Gebühr festsetzen.

#### **Art. 12 Häckseldienst**

Für die Beanspruchung des Häckseldiensts kann der Gemeinderat eine Gebühr festsetzen.

#### **Art. 13 Spezialanlieferungen/-abfahren**

Darunter fallen die Anlieferung und die Abfuhr von Altstoffen, welche nicht in der Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt werden können.

Aufwendungen, welche durch die Entgegennahme und das Einsammeln übriger, nicht brennbarer Altstoffe wie z.B. Sonderabfälle, Leuchtstoffröhren, Pneus etc. entstehen, können der anliefernden oder verursachenden Person mit einer zusätzlichen Gebühr belastet werden.

#### **Art. 14 Rechnungsstellung im Allgemeinen**

Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren erfolgt jährlich. Zahlungspflichtig für die Grundgebühren gemäss kommunaler Gebührenverordnung sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen GrundeigentümerInnen bzw. BaurechtsnehmerInnen.

#### **Art. 15 Rechnungsstellung bei Eigentümerwechsel**

Bei einem Eigentümerwechsel wird in der Regel eine Schlussabrechnung erstellt.

#### **Art. 16 Gebühren**

Die einzelnen Gebührenkategorien werden wie folgt gegliedert:

- Grundgebühren für Wohngebäude (Wohnungen und Einfamilienhäuser)
- Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Ateliers
- Kehrichtsackgebühren
- Containermarken für Gewerbe und Industrie
- Sperrgutmarken
- Gebühren Recyclinghof
- Kontrollgebühren für ungültige Kehrichtsäcke, Gebinde etc.
- Kadavernichtung

Die gültigen Gebühren und die entsprechenden Tarife werden in der Gebührenverordnung festgehalten.

#### **Art. 17 Preisgestaltung**

Die Verkaufspreise für gebührenpflichtige Kehrichtsäcke bestimmt die Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr (IGKSG). Die Verkaufspreise der Gebühren- und Containermarken sowie die Höhe der Grundtaxen setzt der Gemeinderat Niederhasli fest.

#### **Art. 18 Verkaufsstellen**

Die Verkaufsstellen für gebührenpflichtige Kehrichtsäcke werden durch die IGKSG bestimmt. Der Verkauf von Gebührenmarken für Sperrgut und andere Gebinde sowie von Containermarken erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Der Entscheid betreffend Delegation des Verkaufs an Dritte obliegt der Abteilung Bau und Umwelt. Wird der Verkauf von Gebühren- oder Containermarken an Dritte delegiert, hat seitens des Empfängers eine hundertprozentige Vorfinanzierung zu erfolgen.

### **D. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19 Schlussbestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen wird die Verordnung über die Abfallgebühren vom 1. April 1993 aufgehoben.

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. September 2016 in Kraft.

Niederhasli, 23. August 2016

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:  
Marco Kurer

Schreiber:  
Patric Kubli